

Synopse

Kopie von Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: **III B/1/1** | III B/3/1

Aufgehoben: –

	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB)
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1911)
	I.
	GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Art. 9a ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für alle Aufgaben zuständig, die ihr durch Bundesrecht übertragen werden. ² Sie ist auch in all jenen Fällen zuständig, in denen in den Bereichen Kindesrecht (7. und 8. Titel Art. 252 ff. ZGB), Familiengemeinschaft (9. Titel Art. 328 ff. ZGB) und Erwachsenenschutz (3. Abteilung Art. 360 ff. ZGB) vom Kanton eine zuständige Behörde zu bezeichnen ist und keine abweichende Regelung im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht. ^{2a} Sie nimmt Vorsorgeaufträge (Art. 360 ff. ZGB) zur Aufbewahrung entgegen. ³ ...	

<p>⁴ Sie nimmt die erbrechtlichen Aufgaben wahr, welche das Bundesrecht der zuständigen Behörde zuweist.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 17</p> <p>¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen bestimmt sich der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden gemäss den Artikeln 9 ff. nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾.</p> <p>² Das Beschwerderecht gegen Verfügungen des Betreibungs- und Konkursamtes gemäss Artikel 11 richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs²⁾.</p> <p>³ In Fällen von Artikel 12 Ziffer 4 besteht keine Beschwerdemöglichkeit.</p> <p>⁴ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wie auch das Erbrecht richtet sich nach Artikel 67.</p> <p>^{4a} ...</p> <p>⁵ ...</p>	<p>⁴ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wie auch das Erbrecht richtet sich nach Artikel 67.</p>
<p>Art. 44</p> <p>¹ Die Anzeige in Fällen der Gefährdung des Kindeswohles im Sinne der Artikel 307 ff. und 324 ff. ZGB kann bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder bei den Vollzugsorganen der Sozialhilfe erfolgen.</p> <p>² Anzeigepflichtig sind alle öffentlichen Angestellten, namentlich Polizeibeamte, die in Ausübung ihres Amtes von einem solchen Falle Kenntnis erhalten, sowie unter den gleichen Voraussetzungen Sozial- und Schulbehörden, Geistliche und Lehrpersonen, Gerichtsbehörden und Ärzte. Die Berechtigung zur Anzeige steht jedermann zu.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ GS III G/1

²⁾ GS III D/1

<p>Art. 65</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet als Kollegialbehörde in Dreierbesetzung.</p> <p>² Folgende Entscheide sind in Fünferbesetzung zu fällen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sorgerechts- und Obhutsentzug gegen den Willen eines sorgeberechtigten Elternteils (Art. 310 und 311 ZGB);2. handlungsfähigkeitseinschränkende Erwachsenenschutzmassnahmen (Art. 394 Abs. 2, 396 und 398 ZGB);3. elterliche Sorge einschränkende Kindesschutzmassnahmen (Art. 308 Abs. 3 ZGB). <p>³ Im Übrigen kann jedes ständige Mitglied im Einzelfall eine Entscheidung in Fünferbesetzung verlangen.</p> <p>⁴ In dringlichen Fällen fällt das verfahrenleitende Mitglied und bei dessen Verhinderung die Präsidentin oder der Präsident die notwendigen Beschlüsse alleine (Art. 445 Abs. 2 ZGB).</p> <p>⁵ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitglied fallende folgende Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht hierfür nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 und 290 ZGB);2. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgeschicht sowie beim Eheschutzgericht (Art. 134 Abs. 1 ZGB);3. Bei Einigkeit der Eltern die Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut sowie die Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 ZGB);	<ol style="list-style-type: none">3. Bei Einigkeit der Eltern die Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut, <u>des persönlichen Verkehrs, der Betreuungsanteile, die Regelung der Erziehungsgutschriften</u> sowie die Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 ZGB), 287, 298a, 298c, 298d ZGB, Art. 52^{bis} Abs. 3 AHVV);
--	--

<p>4. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b ZPO);</p> <p>5. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);</p> <p>6. Beratung der Eltern vor Abgabe der Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge sowie Entgegennahme derselben (Art. 298a Abs. 1 und 3 ZGB);</p> <p>6a. Errichtung einer Beistandschaft für Mineurs non accompagnés (Art. 306 Abs. 2 ZGB);</p> <p>7. ...</p> <p>7a. Aufforderung an die Eltern zu einem Mediationsversuch (Art. 314 Abs. 2 ZGB) oder zur Durchführung eines Familienrates (Art. 70a);</p> <p>7b. Anordnung einer Vertretung des Kindes (Art. 314a^{bis} ZGB);</p> <p>7c. Vollzug gerichtlich angeordneter Kindesschutzmassnahmen (Art. 315a Abs. 1 ZGB);</p> <p>7d. Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern (Art. 316 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} ZGB);</p> <p>8. Entgegennahme des Kindesvermögensinventars (Art. 318 Abs. 2 ZGB) und Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB);</p> <p>9. Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);</p> <p>10. ...</p> <p>11. Prüfung, Validierung (Art. 363 ZGB), Auslegung und Ergänzung (Art. 364 ZGB) sowie Entgegennahme der Kündigung des Vorsorgeauftrages (Art. 367 ZGB);</p>	

<p>12. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten und des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);</p> <p>13. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 ZGB);</p> <p>14. Aufnahme eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB) und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB);</p> <p>15. Bericht- und Rechnungsprüfung sowie Genehmigung (Art. 415 Abs. 1 und 2 ZGB);</p> <p>15a. Mandatsträgerwechsel zufolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes (Art. 421 Ziff. 3 ZGB);</p> <p>15b. Entlassung der Beiständin oder des Beistandes (Art. 422 und 423 ZGB);</p> <p>15c. Entbindung der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes von der Pflicht, einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung abzulegen (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB);</p> <p>15d. Schlussberichts- und Schlussrechnungsprüfung und Genehmigung (Art. 425 Abs. 2 ZGB), Entlassung der Beiständin oder des Beistandes nach der Übertragung einer Massnahme, Entlassung aus dem Amt;</p> <p>16. ...</p> <p>16a. Verfahren betreffend Übernahme und Übertragung einer bestehenden Massnahme (Art. 442 und 444 ZGB);</p> <p>16b. Anordnung einer Vertretung (Art. 449a ZGB);</p> <p>17. Gewährung des Akteneinsichtsrechts und entsprechende Einschränkung (Art. 449b ZGB);</p>	<p>16c. Verfahrensleitende Verfügungen im Rahmen der Sachverhaltsabklärungen (Art. 446 ZGB);</p>

<p>18. ...</p> <p>18a. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB);</p> <p>19. Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB);</p> <p>20. ...</p> <p>21. erbrechtliche Aufgaben gemäss Artikel 9a Absatz 4.</p> <p>⁶ Im Übrigen kann das zuständige Mitglied im Einzelfall eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen.</p>	<p>17a. Vollstreckung von Entscheiden, samt Hinweis auf Strafandrohung (Art. 450g ZGB und Art. 292 StGB);</p> <p>17b. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB);</p> <p>21. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>22. Stellung eines Strafantrages (Art. 30 Abs. 2 StGB);</p> <p>23. Entscheide in Vermögensangelegenheiten gemäss der Verordnung vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV).</p>
<p>Art. 66a</p> <p>¹ Die im Kanton über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügenden Ärztinnen und Ärzte der Grundversorgung oder der Psychiatrie sowie die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt der überweisenden Einrichtung können eine fürsorgerische Unterbringung anordnen, jedoch höchstens für sechs Wochen.</p> <p>² Halten sie eine längere Unterbringung für notwendig, stellen sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Antrag. Diese entscheidet unverzüglich.</p>	<p>¹ Die im Kanton über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügenden Ärztinnen und Ärzte der Grundversorgung oder der Psychiatrie sowie die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt der überweisenden Einrichtung <u>sowie der Amtsarzt oder die Amtsärztin</u> können eine fürsorgerische Unterbringung anordnen, jedoch höchstens für sechs Wochen.</p>

<p>³ Zum Erlass eines vollstreckbaren Unterbringungsentscheides nach Artikel 427 Absatz 2 ZGB sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Ärztinnen und Ärzte, die über einen Facharzttitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie verfügen, zuständig.</p> <p>⁴ Für die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Einrichtung ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich. Die Zuständigkeit für den Verlegungsentscheid richtet sich nach der Zuständigkeit für die Entlassung aus der Einrichtung. Beruht die Unterbringung auf einem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, teilt die Einrichtung dieser die Verlegung mit.</p> <p>⁵ Jede fürsorgliche Unterbringung ist von der verfügenden Stelle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.</p> <p>⁶ Ist die Einrichtung nicht selbst für die Entlassung zuständig, stellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt oder die behandelnde Psychiaterin oder der behandelnde Psychiater der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Entlassungsantrag, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Diese entscheidet unverzüglich.</p>	
<p>Art. 66c</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet ambulante Massnahmen an, gestützt auf:</p> <p>a. einen begründeten Antrag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder der behandelnden Psychiaterin oder des behandelnden Psychiaters der Einrichtung, wenn diese für die Entlassung der betroffenen Person zuständig ist;</p> <p>b. einen Bericht der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder der behandelnden Psychiaterin oder des behandelnden Psychiaters der Einrichtung, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig ist.</p>	<p>a. einen begründeten Antrag <u>oder Bericht</u> der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder der behandelnden Psychiaterin oder des behandelnden Psychiaters der Einrichtung, wenn diese für die Entlassung der betroffenen Person zuständig ist;</p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 66e</p>	

<p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt für jede Person, die aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen wird, eine angemessene Nachbetreuung sicher. Sie holt vorgängig einen Bericht der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder der behandelnden Psychiaterin oder des behandelnden Psychiaters ein.</p> <p>² Die Nachbetreuung bezweckt die nachhaltige Stabilisierung des Gesundheitszustandes und die Vermeidung von Rückfällen.</p> <p>³ Die Bestimmungen über die ambulanten Massnahmen sind sinngemäss anzuwenden.</p>	<p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt<u>kann</u> für jede Person<u>Perso-</u> <u>nen</u>, die aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen wird<u>werden</u>, eine angemessene Nachbetreuung sicher<u>sicherstellen</u>. Sie holt vorgängig einen Bericht der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder der behandelnden Psychiaterin oder des behandelnden Psychiaters ein.</p>
<p>Art. 69</p> <p>¹ Die Meldepflicht gemäss Artikel 443 Absatz 2 ZGB obliegt auch den Verwandten in gerader Linie wie auch in Seitenlinie ersten und zweiten Grades.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 104a</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die administrative Betreuung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch die kantonale Verwaltung in den erbrechtlichen Belangen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Erfüllung der erbrechtlichen Aufgaben einer Verwaltungseinheit übertragen.</p> <p>³ Die letztwilligen Verfügungen und Erbverträge können bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde offen oder verschlossen abgegeben werden. Der Empfang ist zu bescheinigen. Über Ein- und Ausgang der Urkunden führt die Einwohnerkontrolle ein besonderes Verzeichnis. Sie ist für die richtige Aufbewahrung verantwortlich. Bei Wegzug aus der Gemeinde sollen hinterlegte letztwillige Verfügungen und Erbverträge den Berechtigten bei der Abmeldung mitgegeben werden. Bei Todesfällen sind sie der zuständigen Behörde zur Eröffnung einzureichen.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Der Regierungsrat kann<u>weist</u> die Erfüllung der erbrechtlichen Aufgaben einer Verwaltungseinheit übertragen<u>zu</u> und regelt das <u>Weitere</u>.</p>

<p>Art. 105</p> <p>¹ Die zuständige Amtsstelle hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von jedem Todesfall Kenntnis zu geben.</p> <p>² Hält die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde irgendwelche gesetzlichen Sicherungsmassregeln für erforderlich oder werden solche angebeht, so ordnet sie diese für den Erbgang an (Art. 551 ZGB).</p>	<p>¹ Die zuständige Amtsstelle hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <u>Fachstelle Erbschaft</u> von jedem Todesfall Kenntnis zu geben.</p> <p>² Hält die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <u>Fachstelle Erbschaft</u> irgendwelche gesetzlichen Sicherungsmassregeln für erforderlich oder werden solche angebeht, so ordnet sie diese für den Erbgang an (Art. 551 ZGB).</p>
<p>Art. 108</p> <p>¹ Die Siegelung und die Aufnahme des Inventars werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet.</p> <p>² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet auch in Fällen von Artikel 554 ZGB die Erbschaftsverwaltung an, erlässt die in Artikel 555 ZGB vorgesehenen öffentlichen Aufforderungen und trifft allfällige weitere Massregeln zur Sicherung des Erbganges.</p>	<p>¹ Die Siegelung und die Aufnahme des Inventars werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <u>Fachstelle Erbschaft</u> angeordnet.</p> <p>² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <u>Fachstelle Erbschaft</u> ordnet auch in Fällen von Artikel 554 ZGB die Erbschaftsverwaltung an, erlässt die in Artikel 555 ZGB vorgesehenen öffentlichen Aufforderungen und trifft allfällige weitere Massregeln zur Sicherung des Erbganges.</p>
<p>Art. 109</p> <p>¹ Bei der Siegelung muss ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine Person aus der betreuenden Verwaltungseinheit in leitender Stellung mitwirken; über die Siegelung ist ein Protokoll aufzunehmen.</p>	<p>¹ Bei der Siegelung muss ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine Person aus der betreuenden Verwaltungseinheit in leitender Stellung mitwirken; über die Siegelung ist ein Protokoll aufzunehmen.</p>
<p>Art. 110</p> <p>¹ Letztwillige Verfügungen hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu eröffnen (Art. 556–559 ZGB).</p> <p>² Sind Willensvollstrecker bestellt worden, so hat ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sofort Mitteilung zu machen und bei Annahme des Auftrages die im Gesetz vorgesehenen Verrichtungen und Befugnisse zu übertragen (vgl. Art. 517 und 518 ZGB).</p>	<p>¹ Letztwillige Verfügungen hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <u>Fachstelle Erbschaft</u> zu eröffnen (Art. 556–559 ZGB).</p> <p>² Sind Willensvollstrecker bestellt worden, so hat ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <u>Fachstelle Erbschaft</u> sofort Mitteilung zu machen und bei Annahme des Auftrages die im Gesetz vorgesehenen Verrichtungen und Befugnisse zu übertragen (vgl. Art. 517 und 518 ZGB).</p>

<p>Art. 113</p> <p>¹ Das Begehren um ein öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB) ist beim Kantonsgericht einzureichen, welches der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hiervon Anzeige macht.</p>	<p>¹ Das Begehren um ein öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB) ist beim Kantonsgericht einzureichen, welches der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <u>Fachstelle Erbschaft</u> hiervon Anzeige macht.</p>
<p>Art. 114</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihr bestellter Sachwalter hat nach Eingang der Anzeige die Inventarisierung (Art. 581 ZGB) in der Regel binnen dreier Monate zu vollenden. Falls erforderlich, beauftragt sie einen Sachwalter zur Verwaltung der Erbschaft.</p>	<p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <u>Fachstelle Erbschaft</u> oder ein von ihr bestellter Sachwalter hat nach Eingang der Anzeige die Inventarisierung (Art. 581 ZGB) in der Regel binnen dreier Monate zu vollenden. Falls erforderlich, beauftragt sie einen Sachwalter zur Verwaltung der Erbschaft.</p>
<p>Art. 118a</p> <p>¹ Auf Verlangen eines Erben stellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Bescheinigung aus, die diesen berechtigt, namentlich bei Banken und Behörden Auskünfte über die Zusammensetzung des Nachlasses einzuholen.</p>	<p>¹ Auf Verlangen eines Erben stellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <u>Fachstelle Erbschaft</u> eine Bescheinigung aus, die diesen berechtigt, namentlich bei Banken und Behörden Auskünfte über die Zusammensetzung des Nachlasses einzuholen.</p>
<p>Art. 119</p> <p>¹ Die in Artikel 609 Absatz 1 ZGB vorgesehene behördliche Mitwirkung erfolgt durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p> <p>² Die hierfür der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ihren Angestellten zu bezahlenden Gebühren hat der gesuchstellende Gläubiger zu tragen.</p>	<p>¹ Die in Artikel 609 Absatz 1 ZGB vorgesehene behördliche Mitwirkung erfolgt durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <u>Fachstelle Erbschaft</u>.</p> <p>² Die hierfür der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ihren Angestellten zu bezahlenden Gebühren hat der <u>Der gesuchstellende Gläubiger zu tragen</u> ist gebührenpflichtig.</p>
<p>Art. 119c</p> <p>¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 67.</p>	<p>¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 67 <u>dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</u></p>

	II.
	GS III B/3/1, Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung (Beurkundungsgesetz) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Art. 4 Urkundspersonen ¹ Die öffentliche Beurkundung ist den Rechtsanwälten sowie kraft ihres Amtes dem Grundbuchverwalter und seinen Stellvertretern sowie den Gemeindeschreibern sowie deren Stellvertretern vorbehalten. ² Auf Gesuch hin ernennt die Anwaltskommission nach bestandener Eignungsprüfung die Urkundspersonen. Sie kann Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen anerkennen, sofern Ausbildung und Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält. Rechtsanwälte können nur dann die Funktion einer Urkundsperson ausüben, wenn sie im Glarner Anwaltsregister eingetragen sind. Vorbehalten bleibt Artikel 38 Absatz 2. ³ Urkundspersonen dürfen unter der Berufsbezeichnung «Notar» oder unter einem gleichwertigen Titel auftreten. ⁴ Die Beurkundungsbefugnis beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt.	¹ Die öffentliche Beurkundung ist den Rechtsanwälten sowie kraft ihres Amtes dem Grundbuchverwalter und seinen Stellvertretern sowie den Gemeindeschreibern sowie deren Stellvertretern vorbehalten.
Art. 5 Zuständigkeit ¹ Die von der Anwaltskommission zu Urkundspersonen ernannten Rechtsanwälte sind für sämtliche Beurkundungsgeschäfte zuständig. ² Für Verträge auf Errichtung eines Grundpfandes (Art. 799 ZGB) sind sämtliche Urkundspersonen nach Artikel 4 zuständig. ³ Die zur öffentlichen Beurkundung zugelassenen Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber-Stellvertreter sind für Grundstücksgeschäfte und für Bürgschaftserklärungen zuständig.	³ <i>Aufgehoben.</i>

<p>Art. 24 Zuständigkeit</p> <p>¹ Für die Vornahme von Beglaubigungen sind die Rechtsanwälte zuständig sowie kraft ihres Amtes der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter, die Gemein- deschreiber und ihre Stellvertreter sowie die von der Staatskanzlei und von den Gerichten bezeichneten Mitarbeiter.</p> <p>² Für Überbeglaubigungen und Apostillen sind die von der Staatskanzlei bezeich- neten Mitarbeiter zuständig.</p>	<p>¹ Für die Vornahme von Beglaubigungen sind die Rechtsanwälte zuständig sowie kraft ihres Amtes der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter, die Gemein- deschreiber und ihre Stellvertreter sowie die von der Staatskanzlei und von den Gerichten bezeichneten Mitarbeiter sind:</p> <p>a. die Rechtsanwälte;</p> <p>b. die von den Gerichten, der Staatskanzlei und den Gemeinden bezeichneten Mitarbeiter;</p> <p>c. die von der vorgesetzten Stelle bezeichneten Mitarbeiter</p> <p>1. des Grundbuchamtes;</p> <p>2. der Fachstelle Erbschaft in Bezug auf Bescheinigungen aus deren Zuständig- keitsbereich.</p>
<p>Art. 38 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Urkundsperson errichtete Urkunde oder vorgenommene Beglaubigung ist gültig, wenn sie die Vorausset- zungen des bisherigen oder des neuen Rechts erfüllt.</p> <p>² Rechtsanwälte, welche im Zeitpunkt der Annahme dieses Gesetzes im Kanton Glarus zur Beurkundung zugelassen sind, sowie der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter, die vor diesem Datum angestellt wurden, haben keine Eign- ungsprüfung abzulegen und sind zur Beurkundung weiterhin befugt.</p> <p>³ Alle übrigen Urkundspersonen im Sinne von Artikel 4 haben eine Eignungsprü- fung abzulegen. Ohne Prüfung erlischt die Beurkundungszulassung spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>	<p>² Rechtsanwälte, welche im Zeitpunkt der Annahme dieses Gesetzes im Kanton Glarus zur Beurkundung zugelassen sind, sowie der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter, die vor diesem Datum angestellt wurden, haben keine Eign- ungsprüfung abzulegen und sind zur Beurkundung weiterhin befugt.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am in Kraft.